

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01087 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- per Postaustausch-
- vorab per E-Mail-

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen
Verkehrsgewerbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landeskreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer Leipzig
Goedelerring 5
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Stephanie Gießler

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85210
Telefax: +49 351 564-85080

stephanie.giessler@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-4011/19/14-2020/73809

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
17. Dezember 2020



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden,

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit als Folge der Verbreitung des Coronavirus im Freistaat Sachsen

Gemäß § 46 Abs. 2 StVO wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen aller Güter mit Wirkung ab sofort bis einschließlich 31. Januar 2021 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

I.

Aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Anstrengungen zur Eindämmung des Virus ist die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Waren und Güter zu gewährleisten. Um die jederzeitige Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt **ab sofort und ist bis zum 31. Januar 2021** befristet.

Die getroffene Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei sind unbedingt nachzukommen.
4. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Das LASuV wird gebeten die Straßenverkehrsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.



Dr. Jens Albrecht
Ministerialrat
Komm. Abteilungsleiter Mobilität